

Artikel 23.

Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes von den bestehenden Bestimmungen abweichen, finden sie zum ersten Male auf das Staatsrechnungswesen der mit dem 1. April 1879 beginnenden Finanzperiode Anwendung.

Artikel 24.

Sämmtliche Bestimmungen über das Rechnungswesen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und der sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Fonds (Art. 8 Ord.-Nr. 3) bleiben in Kraft, insoweit sie nicht durch Art. 14—15 aufgehoben werden.

Artikel 25.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten October 1879 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Zeitpunkte an treten alle für das Staats-Rechnungswesen früher erlassenen Bestimmungen, insoweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbar sind, außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Juni 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starck.

18. Gesetz vom 6. Juni 1885, die Aenderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1872 über Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend. (RBl. S. 117.)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden bei dem Abdrucke des Gesetzes vom 8. November 1872 (j. oben S. 199 ff.) berücksichtigt.